

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach

Anordnung eines Alkoholkonsumverbotes im Bereich des Bahnhofsplatzes und des Busbahnhofes der Stadt Kronach gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021

Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10.06.2021 zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Kronach (Anordnung einer Maskenpflicht sowie eines Alkoholkonsumverbotes im Bereich des Bahnhofsplatzes und des Busbahnhofes der Stadt Kronach gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 1 und § 26 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. Juni 2021)

Das Landratsamt Kronach erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 Nr. 9 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Satz 1 der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) sowie § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Das nach § 15 Abs. 2 Satz 1 14. BayIfSMV angeordnete Alkoholkonsumverbot in der jeweils geltenden Fassung wird in der Stadt Kronach für die nachfolgenden Bereiche festgelegt:

Bahnhofsplatz und Busbahnhof

entsprechend den Einzeichnungen im beigefügten Lageplan.

Der genaue räumlich festgelegte Bereich des Alkoholkonsumverbot ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Dieser ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

- II. Die bisherige Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 10.06.2021 wird hiermit aufgehoben.

III. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 10.09.2021, 00:00 Uhr in Kraft.

Gründe:

I.

Das Landratsamt Kronach ist zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 28 a Abs. 1 Nr. 9 IfSG sowie § 15 Abs. 2 Satz 2 der 14. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie Art. 35 Satz 2 BayVwVfG).

II.

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 der 14. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.

Nach Beurteilung des Landratsamtes Kronach werden die in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer I. genannten Flächen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festgelegt. Speziell in diesem öffentlichen Bereich des Bahnhofplatzes und des Busbahnhofes der Stadt Kronach halten sich viele Menschen auf engem Raum und auch nicht nur vorübergehend auf, so dass für diesen Bereich ein Alkoholkonsumverbot weiterhin angeordnet werden musste.

Unter Abwägung der öffentlichen Interessen an der Pandemiebekämpfung mit der aktuellen bayernweiten weiteren Lockerung von Einschränkungen nach der 14. BayIfSMV, kam das Landratsamt Kronach zu dem Ergebnis, das Alkoholverbot im Umfeld des Bahnhofes und Busbahnhofes weiterhin aufrechtzuerhalten.

Aufgrund des Erlasses der 14. BayIfSMV entfallen die Regelungen in Bezug auf die Maskenpflicht auf den zentralen Begegnungsflächen, in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten der vorangegangenen Verordnung. Die Maskenpflicht auf den im Lageplan dargestellten Flächen entfällt somit ab sofort. Daher wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 10.06.2021 aufgehoben.

Die Anordnung entspricht zudem dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, da es keine weniger einschneidenden Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens im Landkreis Kronach und hier speziell in der Stadt Kronach gibt. Die durch diese Allgemeinverfügung angeordneten Maßnahmen stellen nach wie vor ein wirksames und angemessenes Vorgehen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dar.

III.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die örtliche Entwicklung fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind weiterhin zu beachten. Hierzu zählen insbesondere neben der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils gültigen Fassung auch alle weiteren Verordnungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege.

Hinweis:

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können nach dem Bayerischen Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ mit einer empfindlichen Geldbuße geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth in 95444 Bayreuth,

Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist nur der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung an das Verwaltungsgericht in Bayreuth zulässig (§ 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Kronach, 08.09.2021
Landratsamt

gez.

Löffler
Landrat

I

Anlage zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kronach vom 08.09.2021

